

I. Nachtragssatzung
zur Wochenmarktsatzung der Gemeinde Ellerau
vom 28.11.1978

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Ellerau vom 25.05.1988 nachstehende I. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

§ 3 erhält folgende Fassung:

Auf dem Wochenmarkt dürfen über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Waren – ausgenommen gebrauchte Waren – folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.

Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter),

Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren),

Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,

Reinigungs- und Putzmittel,

Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeuge, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte),

Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher),

Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,

Kleingartenbedarf einfacher Art,

Modeschmuck,

Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,

Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken),

Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,

Kleinspielwaren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ellerau, den 20.09.1988

(L.S.)

Gemeinde Ellerau – Der Bürgermeister
gez. Schmelow